

Schiebe vom 30. October 1834, sub 20, §. 4 gedachten Abgaben dem Hauptgute bei Ausmieteung der Entschädigung für Aufhebung der Steuerbefreiung ungekürzt in Rechnung gebracht worden sind, und insofern nicht vertragsmäßige Bestimmungen oder rechtskräftige Entscheidungen entgegenstehen, an das Hauptgut fortzuentrichten. Das sogenannte Quatemberexcurrens (§. 36) und die sogenannten Communübermaßschocke, sowie die etwa sonst noch vorkommenden Ueberschuß- und Excurrenssteuern in den Erblanden und der Oberlausitz kommen in Wegfall.“ Die zweite Kammer hat sich damit einverstanden erklärt, sie hat jedoch den Vorschlag noch zu machen, daß noch hinzugesetzt werde hinter dem Worte: „ungekürzt“, „d. h. mit Einschluß des vom Trennstücksbesitzer zu her in das Hauptgut gezahlten Abgabenbeitrags.“ Die erste Kammer hat sich auch mit diesem Zusätze einverstanden erklärt und hat anerkannt, daß er nur dazu diene, ihre eigene Tendenz in ein bestimmteres Licht zu stellen, und es ist dadurch die früher obschwebende Differenz als erledigt anzusehen. Hiernächst ist noch hervorzuheben, daß bei §. 18 a die erste Kammer, jedoch nur eventuell und mit Vorbehalt des Beitritts der zweiten Kammer zu ihrem, der ersten Kammer, Beschlusse bei §. 30 auch ihre Einstimmung gegeben hat. Nämlich Sie erinnern sich, daß bei §. 18 a es sich darum handelt, daß nach dem Vorschlage Ihrer Deputation überall 3 Procent bei Vermessungsrirrhümern Berücksichtigung finden sollen, während nach dem Beschlusse der jenseitigen Kammer bei größern Grundstücksparcellen Irrthümer, auch wenn sie die Höhe von 3 Procent nicht erreichen, sobald sie nur 2 Acker betragen, beachtet werden sollen. Ich habe erwähnt, daß die erste Kammer den Grundsatz der zweiten Kammer zwar angenommen hat, jedoch nur eventuell mit Vorbehalt der Annahme des Beschlusses bei §. 30. Ferner ist noch zu erwähnen, daß von Seiten der diesseitigen Kammer verlangt worden ist, es mögen die Worte: „vom Eigenthümer freiwillig“ beibehalten werden. Die jenseitige Kammer hat sich auch damit einverstanden erklärt. Die Hauptdifferenz besteht jetzt nur noch über §. 30 des Gesetzes. Dieselbe lautet folgendermaßen: „Jede Steuergemeinde, der auch die in der Landgemeindeordnung §. 20 unter 4 und 5 genannten Ritter- und andern Gütern beizuzählen, sie möge nur aus einem oder mehreren Sturbezirken bestehen, behält die Verbindlichkeit, die Steuern durch einen dazu geeigneten Ortseinnehmer einzunehmen, und jeder Steuerpflichtige hat die Obliegenheit, die aufhabenden Steuern an den Ortseinnehmer anzuführen.“ Diese §. hat die zweite Kammer, als das Gesetz zuerst zur Berathung kam, einstimmig angenommen. Als es später zum zweiten Male zur Berathung kam, nahm die Kammer diese §. mit der großen Majorität gegen 2 Stimmen wiederum an. Die erste Kammer hat die Gesetzparagraphe abgelehnt, und dafür den Grundsatz aufgestellt, daß es den Besitzern von Ritter- oder ihnen gleichzuachtenden Gütern freistehen solle, ihre Steuerquanta unmittelbar an die Bezirkssteuereinnahme abzuliefern, also daß sie eine Beitragsquote für die Receptur nicht abzugeben hätten. Es ist über diesen Punkt vielfach auch in der Vereinigungsdeputation discutirt worden; es haben sich aber die beiden Deputationen und bis jetzt auch die Kammer selbst nicht

darüber einverstehen können, es hat sich nämlich auch in der Deputation der ersten Kammer eine Majorität und eine Minorität gebildet. Die Majorität der Deputation der ersten Kammer war für die Gesetvorlage, die Majorität der Deputation der zweiten Kammer ist ebenfalls für die Gesetvorlage, dagegen war die Minorität in der Vereinigungsdeputation für Abänderung der Gesetvorlage. In der am gestrigen Tage abgehaltenen Vereinigungsdeputation ließ sich die hohe Staatsregierung herbei, zur Ausgleichung der einander gegenüberstehenden Ansichten folgenden Vereinigungsvorschlag zu geben. Es soll darnach die von der zweiten Kammer bereits unverändert angenommene §. 30 auch unverändert beibehalten werden, jedoch würde zwischen den Worten „Güter beizuzählen“ die Worte „in der Regel“ noch einzuschalten und in Berücksichtigung des Beschlusses der Majorität der ersten Kammer folgende Bestimmung noch beizufügen sein: „Den Besitzern derjenigen Güter, welche mit ihren dermaligen Zubehörungen ihrer Lage nach zu drei oder mehr verschiedenen Steuergemeinden gehören und mindestens 100 Thlr. — jährlichen Steuerbetrag zu entrichten haben, wird jedoch nachgelassen, vorausgesetzt, daß sie bis zum 15. December dieses Jahres bei dem Finanzministerio darum nachsuchen, mit dessen Genehmigung die Steuern dieser Güter und der dermalen sonst dabei besessen werdenden Grundstücke, dafern auch die letztern in dem Steuerbezirke liegen, zu dem die gedachten Güter gehören, unmittelbar an die betreffende Bezirkssteuereinnahme zu bezahlen.“ Dieser Vorschlag ist gestern in der ersten Kammer zur Berathung gekommen, und von der Majorität der Kammer angenommen worden. Die Deputation Ihrer Kammer trennt sich hierbei in eine Majorität und Minorität. Die Majorität bleibt unverändert bei der Gesetvorlage stehen und zwar aus folgenden Gründen. Einmal zunächst eben weil es die Gesetvorlage, also die ursprüngliche Meinung der Regierung war und bleibt. Zum andern, weil sich die Deputation nicht überzeugen kann, daß, wenn in der Hauptsache die Aufbringung und Repartition der Steuern nach dem Grundsatz der Gleichheit und Gerechtigkeit hergestellt ist, irgend ein zureichender Grund vorläge, in der Erhebungsweise davon abzugehen. Ferner hat die Majorität der Deputation keinen Grund finden können, aus welchem sie sich hätte veranlaßt gesehen, die beiden Beschlüsse der Kammer, von denen der eine mit völliger Einstimmigkeit, der andere gegen 2 Stimmen gefaßt worden, umzustößen; sie hat ferner sich nicht verhehlen können, daß es ihr gegen das Gesetz der Gleichheit und des constitutionellen Rechtes zu verstoßen scheint, wenn gerade denjenigen Mitgliedern des Staatsverbandes, die ohnedies vermöge ihres Besigthums vergleichsweise günstiger gestellt sind, eine materielle Vergünstigung zugestanden werden soll. Dagegen hat die Minorität nicht minder wichtige Gründe, welche sie zu ihrem Minoritätsgutachten bewogen haben. Es ist nämlich Seiten einiger Mitglieder wenigstens der ersten Kammer die Aussicht eröffnet worden, daß, wenn dieser Vorschlag der Regierung nicht